

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. Oktober 1884.)

Nachdem am 3. dies die Frist zum Einspruch gegen das Posttaxengesetz vom 26. Juni 1884 unbenutzt abgelaufen ist, so hat der Bundesrath das gedachte Gesetz in Kraft und vom 1. November d. J. an als vollziehbar erklärt.

Mit Note vom 16./28. August d. J., eingelangt den 7. Oktober, hat das k. serbische Ministerium des Auswärtigen in Belgrad dem Bundesrathe die Mittheilung gemacht, daß das Königreich Serbien der am 3. November 1881 in Bern zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal und der Schweiz abgeschlossenen Phylloxera-Uebereinkunft*) beigetreten sei.

(Vom 14. Oktober 1884.)

Um den im Militärdienst Stehenden oder aus demselben Treten- den die Theilnahme an den am 26. dieses Monats stattfindenden Nationalrathswahlen zu sichern, erließ der Bundesrath an sämt- liche eidgenössische Stände das nachstehende Kreisschreiben :

„Getreue, liebe Eidgenossen !

„Mit Rücksicht auf die am 26. dieses Monats bevorstehende Er- neuerung des Nationalrathes sind wir im Falle, an Sie die Einladung zu richten, nach Art. 4 des Abstimmungsgesetzes vom 19. Juli 1872 (Amtl. Sammlung X, 915) dafür sorgen zu wollen, daß den im Militärdienste befindlichen Stimmberechtigten die Theilnahme an jenen Wahlen ermöglicht werde.

„Auf den genannten Zeitpunkt werden noch Unterrichtskurse auf den Waffenplätzen Aarau, Basel, Bern, Chur, Colombier, Frauenfeld, St. Gallen, Genf, Lausanne, Luzern, Thun und Zürich im Gange sein, und zwar sind es in der Mehrzahl Offizierbildungs-

*) Siehe eidg. Gesetzssammlung n. F., Band VI, Seite 228.

schulen und Rekrutenschulen, die aus Detachementen fast aller Kantone zusammengesetzt sind.

„Das Abstimmungsverfahren würde somit ein ziemlich komplizirtes werden.

„Um dasselbe zu vereinfachen, gedenken wir in der Weise vorzugehen, daß auf den 26. Oktober thunlichst viele Mannschaften behufs Stimmabgabe an ihrem Wohnorte beurlaubt werden.

„In vielen Fällen wird dieses jedoch wegen allzugroßer Entfernung vom Waffenplatze ohne zu große Benachtheiligung des Unterrichts nicht möglich sein.

„Um nun aber auch denjenigen Militärs, welche aus dem angegebenen Grunde nicht beurlaubt werden können, Gelegenheit zur Stimmabgabe zu verschaffen, ersuchen wir Sie, den betreffenden Schulkommandanten zu deren Händen rechtzeitig das erforderliche die Stimmabgabe betreffende Material zustellen zu lassen.

„Um Ihre Aufgabe möglichst zu erleichtern, wird unser Militärdepartement die Schulkommandanten anweisen, jedem einzelnen Kantone einen Namensetat derjenigen Mannschaften zuzustellen, denen die Theilnahme an den Wahlen am Wohnorte selbst nicht möglich ist und auf die sich somit die Maßnahmen der Kantone in Bezug auf die Versendung der Stimmkarten etc. zu beschränken haben.

„Auf den 26. Oktober fallen keine Einrückungstage, dagegen der Entlassungstag eines kleinen Detachements Linientrain der VI. Division. Unser Militärdepartement wird indessen dafür besorgt sein, daß dieses Detachement bereits am 25. Abends entlassen wird.

„Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.“

Infolge der Einführung eines neuen Turnus für die Wiederholungskurse des Auszuges ist, da die Hilfsmittel an Instruktoren und Waffenplätzen nicht gestatten, die Infanterie des Auszuges und der Landwehr eines Divisionskreises im gleichen Jahre zum Wiederholungskurse einzuberufen, für die Infanterie der Landwehr eine Aenderung in der Reihenfolge ihrer Wiederholungskurse nothwendig geworden. Der Bundesrath hat daher folgenden Turnus festgesetzt:

Landwehrbrigaden.					Schützenbataillone der Landwehr.	
1885	I	IV *	VII	XVI *	1	8 *
1886	VI *	IX	XII *	XIII	5	6 *
1887	II	III	VIII	XV	2	4
1888	V	X	XI	XIV	3	7

Die mit * bezeichneten Corps haben noch keine Wiederholungskurse bestanden.

Da die Einspruchsfrist gegen den Bundesbeschluß vom 26. Juni dieses Jahres, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 16. März 1877 über die Anlage eidgenössischer Staatsgelder, und den Bundesbeschluß vom 27. Juni d. J., betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund, am 10. dies unbenutzt abgelaufen ist, so hat der Bundesrath beide Beschlüsse in Kraft erklärt, und den erstern Beschluß von heute an, den zweiten aber vom 1. Januar 1885 an als vollziehbar erklärt.

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, zwischen Landquart und Davos-Platz einen durchgehenden Winterkurs einzurichten, unter der Bedingung, daß annehmbare Uebernahmsangebote eingehen und mit dem Vorbehalte, diesen Kurs wieder einzustellen, falls sich für den Betrieb Inconvenienzen ergeben sollten, oder die Frequenz desselben sich als ungenügend herausstellen würde.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 10. Oktober 1884)

zum Posthalter in Lavin: Hrn. Jakob Grass, von und in Lavin
(Graubünden);

(am 14. Oktober 1884)

zum Telegraphisten in Lavin: Hrn. Jakob Grass, von Lavin, Post-
halter daselbst.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.10.1884
Date	
Data	
Seite	753-755
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 481

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.